



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zum Vertrag über die Förderung des jüdischen Lebens in Schleswig-Holstein

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zum Vertrag über die Förderung des jüdischen Lebens in Schleswig-Holstein

A. Problem

Das Land Schleswig-Holstein unterhält seit dem Jahr 2005 vertragliche Beziehungen zu den beiden in seinem Landesgebiet ansässigen Landesverbänden jüdischer Gemeinden. In diesem Zusammenhang gewährte das Land zuletzt eine Leistung in Höhe von 500.000,- € zur Förderung der Verbände. Diese Leistung war vorgesehen zur Förderung und Aufrechterhaltung des jüdischen Lebens in Schleswig-Holstein; hieraus finanzieren die Verbände die Bereitstellung einer religiösen Infrastruktur wie die Mietkosten für Gemeindezentren und die Bezahlung von Rabbinern und Kantoren.

Die Verbände konstatieren eine strukturelle Unterfinanzierung - dies liegt nicht zuletzt daran, dass maßgebliche Teile der Infrastruktur des jüdischen Lebens in Schleswig-Holstein in Folge der Shoa zerstört wurden. Eine erneute Ansiedlung jüdischen Lebens im Landesgebiet erfolgte Anfang der 1990er Jahre, als eine erhebliche Zuwanderung aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion erfolgte. Seither wird ein erneuter Aufbau der genannten Strukturen durch die Verbände vorangetrieben. Mit den bisher ausgeschütteten Landeszuschüssen ist den Verbänden ein erheblicher Teil zur Gestaltung des Gemeindelebens nicht möglich - insbesondere sind eine gelingende professionelle Jugendarbeit sowie eine hinreichende Einbeziehung in Kultur und Bildungsprojekte nicht realisierbar.

Durch die im bestehenden Vertrag enthaltene Regelung über die Verteilung der Landesleistung (Verteilung nach Mitgliederzahlen) im Zusammenwirken mit einer knapp bemessenen Landesleistung wurde außerdem zwischen den Verbänden zusätzlicher Unfrieden geschaffen.

Ebenso hat der schleswig-holsteinische Landtag anders als die übrigen Landesparlamente in der Bundesrepublik einem Vertrag mit den Verbänden nicht zugestimmt - nach dem bisherigen Verfahren wurde es bei der Form eines sog. Verwaltungsabkommens belassen. Eine Herstellung eines gleichberechtigten Nebeneinanders mit den christlichen Kirchen - insbesondere im Bereich der Seelsorge, des Rundfunks und im Bereich der Parität war so nicht möglich.

B. Lösung

Durch das vorliegende Zustimmungsgesetz sowie den neuen Vertrag wird die Landesleistung an die Landesverbände der jüdischen Gemeinden um 300.000,- € Euro auf insgesamt 800.000,- Euro erhöht. Eine Erhöhung in dieser Größenordnung ermöglicht den Verbänden die notwendige Infrastruktur für ein lebendiges Gemeinwesen auszubauen. Darüber hinaus wird eine Einigung zwischen den Verbänden zur Verteilung der Landesleistung herbeigeführt. Ebenfalls wird durch den neuen Vertrag eine Gleichbehandlung mit den evangelischen und katholischen Kirchen erreicht, indem Regelungen, die bereits in den Staatskirchenverträgen enthalten sind, aufgenommen werden. Dies betrifft insbesondere Regelungen zu den Rundfunk- und Medienanstalten des Landes, den Bereich der Seelsorge, die Befreiung von Gebühren des Landes sowie die Parität zwischen den Kirchen. Daneben wird die Verpflichtung zur Prüfung der Möglichkeit der Etablierung des jüdischen Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach in Schleswig-Holstein in den Vertrag aufgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch die Erhöhung der Landesleistung an die Verbände erfolgt eine Mehrbelastung des Landes von 300.000,- Euro pro Jahr. Hinzu kommt eine Anpassung der Landesleistung um die Erhöhung der Besoldung anhand der Besoldungsgruppe A 13, Erfahrungsstufe 4.

In dem vorliegenden Vertrag ist zudem eine Befreiung der Verbände von Gebühren vorgesehen, die vom Land erhoben werden. Diese Regelung ist rein deklaratorisch, die Verbände sind bereits gem. § 8 Abs. 1 Nr. 7 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (VwKostG-SH) von Gebühren befreit. Es fallen hier keine zusätzlichen Kosten in Form von weiteren Mindereinnahmen an.

2. Verwaltungsaufwand

Ein erhöhter Verwaltungsaufwand ist nicht zu erwarten.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind durch den Vertrag mit den jüdischen Gemeinden und dem zugehörigen Zustimmungsgesetz nicht zu erwarten.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Keine

F. Information des Landtages nach Art. 28 der Landesverfassung

Eine Information des Landtages nach Art. 28 der Landesverfassung ist durch Schreiben an den Landtagspräsidenten vom 31.05.2018 erfolgt.

G. Federführung

Federführendes Ressort ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

**Zustimmungsgesetz zum „Vertrag über die Förderung
des jüdischen Lebens in Schleswig-Holstein“**

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Dem am 23.08.2018 unterzeichneten Vertrag des Landes Schleswig-Holstein mit dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein und der Jüdischen Gemeinschaft Schleswig-Holstein wird zugestimmt.
- (2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 18 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu geben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und
Kultur

Begründung**zu § 1**

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit zwar nicht der Zustimmung durch den Landtag in Form eines Gesetzes, allerdings erfolgt durch diese eine Gleichbehandlung mit den evangelischen und katholischen Kirchen. § 1 regelt die Zustimmung des Gesetzgebers zum Vertrag, wodurch dieser Gesetzesrang erhält. Der Vertrag ist in einer eigenen Begründung erläutert.

zu § 1 Abs. 2

§ 1 Abs. 2 regelt die Veröffentlichung des Vertrages als Voraussetzung seines Inkrafttretens.

zu § 1 Abs. 3

Der Vertrag tritt nach seinem Artikel 18 am Tag nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Kraft.

zu § 2

§ 2 enthält die Regelung über das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes.

Vertrag über die Förderung jüdischen Lebens in Schleswig-Holstein

zwischen

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein K.d.ö.R.,

der Jüdischen Gemeinschaft Schleswig-Holstein K.d.ö.R.,

(nachfolgend - bei Nennung beider - „die Verbände“)

- vertreten durch die satzungsmäßigen Vertreter,

und

dem Land Schleswig-Holstein,

- endvertreten durch die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Präambel

Das Land Schleswig-Holstein,

der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein K.d.ö.R. und

die Jüdische Gemeinschaft Schleswig-Holstein K.d.ö.R.

schließen

- in dem Bewusstsein, für das jüdische Leben in Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung zu tragen, die aus der Geschichte Deutschlands erwachsen ist,
- in dem Bewusstsein des unermesslichen Leides, das die jüdische Bevölkerung in Deutschland und Europa erdulden musste, insbesondere der Vernichtung des jüdischen Lebens auch in Schleswig-Holstein,
- in dem Bestreben, das kulturelle Erbe des Judentums im Land zu wahren und zu pflegen,
- in dem Wunsch, das jüdische Gemeindeleben in Schleswig-Holstein zu fördern,

- mit dem Ziel, das jüdische Leben und die jüdische Kultur in Schleswig-Holstein durch das Zusammenwirken mit Schulen und anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen,

den nachstehenden **Vertrag**:

Artikel 1

Glaubensfreiheit, Eigenständigkeit und Schutz

- (1) Das Land garantiert auf der Grundlage seiner Verfassung und des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland die uneingeschränkte Freiheit des jüdischen Glaubens und gewährt der Religionsausübung den gesetzlichen Schutz.
- (2) Die jüdischen Gemeinden und Verbände ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten entsprechend jüdischer Traditionen und Gesetze innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig.
- (3) Das Land gewährleistet den Schutz der Einrichtungen der jüdischen Gemeinden und Verbände und fördert den Erhalt historischer jüdischer Stätten.

Artikel 2

Jüdische Feiertage

- (1) Folgende jüdische Feiertage sind kirchliche Feiertage im Sinne des § 2 Absatz 3 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage vom 28. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69):
 1. Rosch Haschana, Neujahrsfest, 2 Tage, am 1. und 2. Tischri beginnend am Vortage des 1. Tischri um 16.00 Uhr,
 2. Jom Kippur, Versöhnungstag, 1 Tag, am 10. Tischri beginnend am Vortage um 16.00 Uhr,
 3. Sukkot, Laubhüttenfest, 2 Tage, am 15. und 16. Tischri beginnend am Vortage des 15. Tischri um 16.00 Uhr,
 4. Schemini Azeret und Simchat Thora, Schlussfest und Thora-Freudenfest, am 22. und 23. Tischri beginnend am Vortage des 22. Tischri um 16.00 Uhr,
 5. Pessach, Fest der ungesäuerten Brote/Überschreitungsfest,
 - a) 2 Tage am 15. und 16. Nissan beginnend am Vortage des 15. Nissan um 17.00 Uhr,

- b) 2 Tage am 21. und 22. Nissan beginnend am Vortage des 21. Nissan um 17.00 Uhr,
6. Schawuot, Wochenfest, 2 Tage, am 6. und 7. Siwan beginnend am Vortage des 6. Siwan um 17.00 Uhr.
- (2) Die Daten der Feiertage nach Absatz 1 beziehen sich auf den jüdischen Kalender unter Beachtung der allgemein geltenden Kalenderregeln.
- (3) An den genannten jüdischen Feiertagen können Schülerinnen und Schüler, Auszubildende sowie Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, soweit keine betrieblichen Erfordernisse entgegenstehen, an Gottesdiensten ihrer Religionsgemeinschaft teilnehmen. Schülerinnen und Schüler haben im Anschluss an den Besuch des Gottesdienstes oder der anderen Veranstaltung un-
terrichtsfrei.

Artikel 3

Jüdische Bildungs-, Sozial-, Gesundheits-, und Kultureinrichtungen

Die Verbände haben das Recht, Ersatz- und Ergänzungsschulen sowie sonstige Bildungs- und Kultureinrichtungen zu errichten und zu betreiben. Sie haben das Recht, eigene Einrichtungen im Kultur- Sozialbereich und im Gesundheitswesen zu unterhalten.

Artikel 4

Jüdische Religion und Seelsorge

- (1) Die Verbände sind berechtigt, für die religiöse und seelsorgerliche Betreuung ihrer Mitglieder Landesrabbinerinnen und -rabbiner, Gemeinderabbinerinnen und -rabbiner, Gemeindegemeinden, Religionslehrbeauftragte und Religionslehrerinnen und Religionslehrer zu beschäftigen.
- (2) In öffentlichen Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie bei der Polizei haben die Verbände das Recht, seelsorgerlich tätig zu sein.
- (3) Seelsorgerinnen und Seelsorger und ihre Gehilfinnen und Gehilfen sind auch in Verfahren, die dem Landesrecht unterliegen, berechtigt, das Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerinnen und Seelsorger anvertraut worden ist.

Artikel 5

Religionsunterricht

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur prüft in Abstimmung mit den Verbänden das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einrichtung eines Fachs Jüdische Religion als ordentliches Lehrfach. Das Ministerium wird bei Vorliegen der Voraussetzungen die entsprechenden schulrechtlichen, schulfachlichen und schulorganisatorischen Maßnahmen treffen und die notwendigen Vereinbarungen mit den Verbänden vornehmen, um das Fach Jüdische Religion als ordentliches Lehrfach einzurichten. Kostenerstattungen für die Erteilung jüdischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen bleiben von diesem Vertrag unberührt.

Artikel 6

Friedhöfe

- (1) Das Land gewährt jüdischen Friedhöfen im Rahmen der geltenden Gesetze im gleichen Maße staatlichen Schutz wie Friedhöfen, die sich in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft befinden. Die Verbände sind berechtigt, nach Maßgabe der Gesetze neue Friedhöfe anzulegen und bestehende zu erweitern. Dabei werden das Land und die Gebietskörperschaften Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel prüfen.
- (2) Bezugnehmend auf § 23 Absatz 2 Satz 2 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), werden das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften die Unantastbarkeit der zugelassenen und nicht aufgegebenen jüdischen Begräbnisstätten beachten.
- (3) Das Land trägt weiterhin im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern neben den Leistungen nach Artikel 7 anteilige Kosten für die Pflege und Erhaltung der geschlossenen jüdischen Friedhöfe.

Artikel 7

Landesleistung

- (1) Das Land beteiligt sich, soweit eine Aufteilungsvereinbarung nach Absatz 6 besteht, an den Ausgaben der Verbände, die ihnen für in Schleswig-Holstein lebende Juden durch die Erfüllung von religiösen und kulturellen Bedürfnissen,

entstehen, mit jährlich mindestens 800.000,00 EUR ab dem Haushaltsjahr 2018.

- (2) Die Landesleistung wird ab dem Haushaltsjahr 2019 zu dem Zeitpunkt und in dem Verhältnis erhöht oder vermindert, in dem sich die Besoldung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten der Besoldungsgruppe A 13 verändert.
- (3) Einen Anspruch auf die Landesleistung haben nur die genannten Verbände. Unmittelbare Ansprüche von jüdischen Gemeinden gegen das Land werden durch diesen Vertrag nicht begründet.
- (4) Die Landesleistung wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gezahlt.
- (5) Die Landesleistung ist keine Zuwendung nach §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung.
- (6) Die Aufteilung der Landesleistung bestimmt sich nach der zwischen den Verbänden geschlossenen Vereinbarung.
- (7) Die Verbände legen jährlich, spätestens mit Ablauf des ersten Halbjahrs des neuen Geschäftsjahres, Verwendungsnachweise über die Verwendung der Landesleistung vor.
- (8) Dem Landesrechnungshof wird über die Verwendung der Landesleistung ein Prüfungsrecht eingeräumt.

Artikel 8

Zuwendungen für Baumaßnahmen

Bei der Errichtung von Gebäuden, die Kultus- und Seelsorgeaufgaben dienen, sowie bei wesentlichen baulichen Maßnahmen an solchen Gebäuden kann das Land im Rahmen seiner haushaltsmäßigen Möglichkeiten Zuwendungen gewähren, soweit die Verbände nicht in der Lage sind, die erforderlichen Mittel aufzubringen. Hierfür bereits früher zugewiesene Investitionsmittel bleiben für die Verbände gesichert und bleiben von diesem Vertrag unberührt.

Artikel 9

Sonstige Zuwendungen

- (1) Für ihre Zwecke als Wohlfahrtsverbände wird den Verbänden die gleiche Förderung wie den anderen Trägern der Wohlfahrtspflege gewährt.

- (2) Zuwendungen an die Verbände zur Unterstützung ihrer NS-verfolgten Mitglieder bleiben von diesem Vertrag unberührt.
- (3) Weitere Zuwendungen und Förderungen an die Verbände und/oder die Jüdischen Gemeinden bleiben von diesem Vertrag unberührt.

Artikel 10

Denkmalpflege

Die Denkmalschutzbehörden haben bei jüdischen Denkmälern, die kultischen Handlungen zu dienen bestimmt sind, die Belange der Verbände zu beachten. Das Land nimmt bei der Förderung der Denkmalerhaltung und -pflege auf die besonderen Belange der Verbände Rücksicht und wird sie bei der Vergabe der Mittel angemessen berücksichtigen. Es setzt sich dafür ein, dass sie auch von solchen Einrichtungen und Behörden Fördermittel erhalten, die auf nationaler und internationaler Ebene auf dem Gebiet der Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.

Artikel 11

Vermögensschutz

Bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften werden das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften auf Belange der Jüdischen Gemeinschaft in Schleswig-Holstein insoweit Rücksicht nehmen, als dass das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften die Verbände anhören werden und gegebenenfalls bei der Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke Hilfe leisten.

Artikel 12

Rundfunk-Medienrat

Das Land wirkt darauf hin, dass in den Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und im Medienrat der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein die Verbände angemessen vertreten sind.

Artikel 13

Gebühren

Das Land wird die in § 8 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Ressortbezeichnungen zuletzt

ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 96), geregelten Gebührenbefreiungen auf die jüdische Gemeinschaft in Schleswig-Holstein sowie ihre öffentlich-rechtlichen Anstalten, Stiftungen, Vereine und Verbände erstrecken.

Artikel 14

Zusammenwirken

- (1) Die Landesregierung und die Verbände werden sich regelmäßig und bei Bedarf zur Intensivierung ihrer guten Beziehungen zu gemeinsamen Gesprächen treffen.
- (2) Sie werden sich außerdem vor der Regelung von Angelegenheiten, die die gegenseitigen Interessen berühren, miteinander ins Benehmen setzen und sich jederzeit zur Besprechung solcher Fragen zur Verfügung stellen. Bei Gesetzgebungsverfahren und Programmen auf Sachgebieten, die die Belange der Jüdischen Gemeinschaft in Schleswig-Holstein betreffen, wird die Landesregierung die beiden Verbände angemessen beteiligen.
- (3) Die Verbände werden regelmäßig Gespräche führen mit dem Ziel, über einen Zusammenschluss der Verbände zu einer einheitlichen Vertretung des jüdischen Lebens in Schleswig-Holstein zu kommen.

Artikel 15

Parität

Sollte das Land in Verträgen mit anderen Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.

Artikel 16

Laufzeit, vorzeitige Vertragsanpassung

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Er verlängert sich jeweils um fünf weitere Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragsschließenden mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächstfolgenden Jahres gekündigt wird.
- (2) Die Vertragsschließenden sind sich bewusst, dass der Vertrag auf der Grundlage der derzeitigen Verhältnisse geschlossen wird.

Begründung zum Vertrag über die Förderung jüdischen Lebens in Schleswig-Holstein

a.) Allgemeiner Teil

Der vorliegende Vertrag beruht in seiner Grundlage auf dem „Vertrag zwischen dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein e.V. der Jüdischen Gemeinschaft Schleswig-Holstein und dem Land Schleswig-Holstein über die Förderung jüdischen Lebens in Schleswig-Holstein, veröffentlicht im Amtsbl. Schl.-H. 2005, S. 162.

Der Vertrag greift wesentliche Regelungen auf und erweitert diese; daneben erfolgen in Einzelbereichen Neuregelungen, die zu einer Gleichstellung der jüdischen Gemeinschaft mit anderen Religionsgemeinschaften führen, die bereits Vertragsbeziehungen zum Land Schleswig-Holstein unterhalten. An erforderlichen Stellen wird im besonderen Teil der Begründung auf in der Neufassung enthaltene Änderungen hingewiesen.

b.) Besonderer Teil

zu Art. 1

Art. 1 hat sowohl eine klarstellende als auch eine einleitende Funktion. So enthält Abs. 1 eine erweiterte Darstellung der landesverfassungsrechtlichen und grundgesetzlichen Garantie der Religionsfreiheit. Abs. 2 enthält eine zusätzliche klarstellende Regelung zum Selbstverwaltungsrechts der Verbände. Dieses wird den Verbänden bereits im Rahmen der bestehenden Gesetze zugestanden. Abs. 3 enthält die Garantie des Schutzes der verbandszugehörigen Gemeinden. Der Schutz der Gemeinden wird maßgeblich durch die Landespolizei gewährleistet.

zu Art. 2

Art. 2 des Vertrages enthält Regelungen zu den jüdischen Feiertagen. Die bereits im bestehenden Vertrag des Landes Schleswig-Holstein mit den Landesverbänden enthaltenen Regelungen in Abs. 1 und Abs. 2 wurden übernommen; Abs. 2 enthält eine redaktionelle Anpassung: Das Wort „Mondkalender“ wurde durch den Begriff „Kalender“ geändert. Eine Erweiterung erfährt der bisherige Art. 2 durch die Regelung des Abs. 3: hier wird die Befreiung von Schülerinnen und Schülern sowie Auszubildenden geregelt. Die Formulierung im Vertrag entspricht der bestehenden Regelung in § 7

Abs. 2 des Erlasses über den Religionsunterricht in Schleswig-Holstein. Auf Grundlage dieses Erlasses werden nach derzeitigem Stand in Schleswig-Holstein sämtliche Unterrichtsbefreiungen erteilt.

zu Art. 3

Die Regelung hat klarstellende Funktion und bestätigt die den Verbänden bereits zustehenden Rechte.

zu Art. 4

Die Regelung in Art. 4 stellt die jüdische Seelsorge mit den anderen Religionsgruppen gleich und bildet die bereits bestehende Praxis der Seelsorge anderer Religionsgemeinschaften ab.

zu Art. 5

Die Regelung in Art. 5 beinhaltet einen Prüfauftrag für das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hinsichtlich der potenziellen Einrichtung des Faches Jüdische Religion als ordentliches Prüfungsfach. Dies bedeutet gleichzeitig, dass auch im Prüfverfahren ein entsprechender Bedarf für die Einrichtung des Faches nachgewiesen werden muss. Eine unmittelbare Verpflichtung des Landes zur Einführung des Schulfaches besteht nicht.

zu Art. 6

Die Regelung in Art. 6 Abs. 1 S. 1f. entspricht der bisherigen Regelung zu den jüdischen Friedhöfen in Art. 3 Abs. 1. In Abs. 1 S. 3 der Neuregelung wird daneben ein Prüfauftrag hinsichtlich der Förderung des Friedhofswesens für das Land und die Kommunen aufgenommen. Im Gegenzug hierzu entfällt die bisherige Regelung zur Kostentragung für geschlossene Friedhöfe in Abs. 2. Schließlich erfolgt eine klarstellende Regelung der Unantastbarkeit jüdischer Friedhöfe in Abs. 2, die auch bereits durch das schleswig-holsteinische Bestattungsgesetz gewährleistet wird.

zu Art. 7

Kern der Neufassung des Vertrages ist die Anpassung der Regelung zur Leistung des Landes Schleswig-Holstein an die jüdischen Verbände. Abs. 1 der Regelung wurde in erheblicher Weise redaktionell und rechtlich angepasst.

Der erhöhte Betrag der Landesleistung findet hier Eingang in den Vertrag, ferner entfällt durch die Verabschiedung des Zustimmungsgesetzes der Haushaltsvorbehalt.

Die Regelung zur Anpassung der Landesleistung bei erheblich geänderten Umständen erfolgt im neuen Vertrag in § 16 Abs. 3. Redaktionell wurde in Abs. 1 Bezug auf die Verbände genommen, zudem wurde der Zuweisungszusatz für die Integrationsleistungen für Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion gestrichen.

Abs. 2 enthält die Neuregelung der Leistungsprogression anhand der Beamtenbesoldung (Besoldungsgruppe A13).

Abs. 3 entspricht der bisherigen Regelung in Abs. 2 S.1 und 2. Nach Evaluation der bisherigen Regelung des Abs. 2 S.3 f. ist diese obsolet. Der Freistellungsanspruch des Landes wird durch Abs. 3 gewährleistet.

Die Absätze 4 und 5 entsprechen den bestehenden Regelungen in den Absätzen 3 und 4.

Der bisher in Abs. 5 geregelte Verteilungsschlüssel wird nunmehr durch eine Vereinbarung zwischen den Verbänden bestimmt. Durch diese separate Regelungsmöglichkeit konnte Rechtsfrieden zwischen den Verbänden erzielt werden. Abs. 7 der Neuregelung entspricht der bisherigen Regelung in Abs. 6 und wurde redaktionell angepasst. Abs. 8 entspricht dem bisherigen Abs. 7.

zu Art. 8

Art. 8 der Neuregelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in Art. 5. In den neuen Vertrag wurde der klarstellende Zusatz aufgenommen, dass bereits zugewiesene Investitionsmittel gesichert und vom Vertrag unberührt bleiben.

zu Art. 9

Die Neuregelung in Art. 9 entspricht der bestehenden Regelung in Art. 6. Neu aufgenommen wurde eine Auffangklausel in Abs. 3 für Zuwendungen und Förderungen, die nicht unter die in Abs. 1 und 2 genannt werden. Diese bleiben nach der vorgesehenen Regelung vom Vertrag unberührt.

zu Art. 10

Die Neuregelung in Art. 10 betrifft den Bereich der Denkmalpflege. Gegenstand dieser Regelung sind Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes, die kultischen Handlungen dienen, dies sind in der Regel Gemeindehäuser. Hier ist seitens der

Denkmalschutzbehörden Rücksicht auf die besonderen Belange der jüdischen Religion zu nehmen. Diese Regelung hat eine klarstellende Funktion, die Rücksichtnahmepflicht ist insoweit bereits in § 11 Denkmalschutzgesetz geregelt.

zu Art. 11

Die Neuregelung in Art. 11 stellt die bereits bestehenden Pflichten im Rahmen von Enteignungsverfahren klar und beinhaltet zudem die Verpflichtung des Landes zur Unterstützung der Verbände hinsichtlich der Beschaffung von Ersatzgrundstücken. Ein konkret im Raum stehendes Enteignungsverfahren besteht nicht.

zu Art. 12

Die Neuregelung in Art. 12 betrifft die Einbeziehung der Verbände in die Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Diese Regelungen ergeben sich aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten hinsichtlich der evangelischen und katholischen Kirchen. Hier bestehen bereits entsprechende vertragliche und gewohnheitsrechtliche Regelungen.

zu Art. 13

Die Neuregelung in Art. 13 erfolgt aus Gleichstellungsgründen und ist gleichzeitig rein deklaratorischer Natur. Vergleichbare Regelungen finden sich bereits in dem Staatskirchenvertrag des Landes Schleswig-Holstein mit der Nordkirche und dem Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl. Qua Gesetz werden die Verbände bereits auf Grundlage von § 8 Abs. 1 Nr. 7 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 von Gebühren befreit.

zu Art. 14

Die bisherige Regelung zum Zusammenwirken von Land und Verbänden wurde in Art. 14 übernommen und redaktionell angepasst. In Art. 15 Abs. 2 S. 2 wurde zudem zur Klarstellung das Beteiligungsgebot des Landes für Gesetzesvorhaben aufgenommen, die die Verbände betreffen.

zu Art. 15

Die Neuregelung in Art. 15 ergibt sich aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften.

zu Art. 16

Art. 16 Abs. 1 enthält die Regelung der Laufzeit des Vertrages; diese beträgt wie im Vertrag von 2005 fünf Jahre und verlängert sich automatisch um fünf weitere Jahre, wenn nicht eine der Vertragsparteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächstfolgenden Jahres kündigt. Die bisher in Art 4 enthaltene Regelung zur vorzeitigen Vertragsanpassung wird nun an dieser Stelle an systematisch passender Stelle geregelt.

zu Art. 17

Die Regelungen in Art. 17 Abs. 1 und 2 entsprechend den bisherigen Regelungen in Art. 9. Die bisherige Regelung in Abs. 2 ist mit der Verleihung der Körperschaftsrechte an den Landesverband jüdischer Gemeinden obsolet geworden.

zu Art. 18

Art. 18 des neuen Vertrages regelt das Inkrafttreten sowie die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein.